

Antrag auf Benennung einer Kontrollstelle

nach Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014



01/2020

Hiermit beantrage ich die Benennung (Aufnahme in das „Verzeichnis der Kontrollstellen“) der unten beschriebenen Kontrollstelle für pflanzengesundheitliche Kontrollen an einer anderen Kontrollstelle als einer Grenzkontrollstelle im Rahmen von Einfuhren nach Art. 7 Abs. 2 Alt. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014.

Das Kontrollstellenverzeichnis ist öffentlich einsehbar.

Angaben zum Antragsstellenden	
Name des Unternehmens:	Registriernummer: (falls vorhanden) DE-
Name/n der Ansprechperson/en für den Pflanzenschutzdienst:	
Straße:	Hausnummer:
Postleitzahl:	Ort:
Telefon (fest/ mobil):	Fax:
E-Mail:	EORI-Nr.:
Angaben zur Kontrollstelle <i>(nur auszufüllen, soweit abweichend von den Angaben zum Antragsstellenden)</i>	
Name der Kontrollstelle:	
Name der/des Kontrollstellenleiter*in/s:	
Name/n der Ansprechperson/en für den Pflanzenschutzdienst:	
Straße:	Hausnummer:
Postleitzahl:	Ort:
Telefon (fest/ mobil):	Fax:
E-Mail:	EORI-Nr.:
Zu kontrollierende Waren:	
Der Standort verfügt über geeignete Kontrollbereiche / Kontrollmöglichkeiten	ja
Beschreibung zum Kontrollort; z.B. Vorhandensein von Kontrollräumen mit Kontrolltischen, ausreichender Beleuchtung und gegebenenfalls vorhandenen Untersuchungsmöglichkeiten:	
Skizze / Lageplan der Kontrollstelle	

Antrag auf Benennung einer Kontrollstelle nach Durchführungsverordnung (EU) 2019/1014

Der Registrierungsantrag ist postalisch oder eingescannt als PDF an die zuständigen Behörden der Bundesländer zu senden:

Baden-Württemberg	Regierungspräsidium Stuttgart, Pflanzenschutzdienst - Referat 33, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart Regierungspräsidium Karlsruhe, Pflanzenschutzdienst - Referat 33, Schlossplatz 4-6, 76131 Karlsruhe Regierungspräsidium Freiburg, Pflanzenschutzdienst - Referat 33, Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg Regierungspräsidium Tübingen, Pflanzenschutzdienst - Referat 33, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen
Bayern	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10, 85354 Freising
Berlin	Pflanzenschutzamt Berlin, Amtliche Pflanzengesundheitskontrolle, Mohriner Allee 137, 12347 Berlin
Bremen	Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet), Lötzer Straße 3, 28207 Bremen
Hamburg	Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Abt. Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde, WL231-2, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg
Hessen	Regierungspräsidium Gießen, Pflanzenschutzdienst Hessen, Schanzenfeldstraße 8, 35578 Wetzlar
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern, Abt. Pflanzenschutzdienst; Dez. Pflanzengesundheitskontrolle, Graf-Lippe-Straße 1, 18059 Rostock
Niedersachsen	Pflanzenschutzamt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Standort Hannover: Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover
NRW-Pflanze	Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter, Gartenstraße 11, 50765 Köln-Auweiler
NRW-Holz	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, ZWH, Team Wald- und Klimaschutz, Pflanzenschutzdienst, Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach
Rheinland-Pfalz	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier
Saarland	Landwirtschaftskammer für das Saarland, - Pflanzenschutzdienst -, In der Kolling 310, 66450 Bexbach
Sachsen	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Referat Pflanzengesundheit, Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
Sachsen-Anhalt	Landesamt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG), Dezernat Pflanzenschutz, Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg
Schleswig-Holstein	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abt. Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt, Ref. Pflanzengesundheit/Koordination, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg
Thüringen	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Jena, Referat Pflanzenschutz und Saatgut, Zweigstelle Erfurt-Kühnhäuser, Kühnhäuser Straße 101, 99090 Erfurt

Auflagen und Verpflichtungen, die mit der Benennung/Nutzung von Kontrollstellen für die Kontrolle von Einfuhrsendungen an einer anderen Kontrollstelle als einer Grenzkontrollstelle verbunden sind:

- Weiterleitungen von Sendungen an benannte Kontrollstellen, einschließlich von Sendungen mit nach ISPM Nr. 15 geregelten Verpackungsholz gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1137, sind der zuständigen Behörde via TRACES rechtzeitig, spätestens ab Verlassen der Eingangs-Grenzkontrollstelle, für eine pflanzengesundheitliche Kontrolle durch Einreichung eines GGED-PP anzukündigen.
- Weiterleitungen von Importsendungen mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen (Sendung) von der Grenzkontrolle zu den Kontrollstellen, sind so zu organisieren, dass ein möglicher Befall mit Unionsquarantäneschädlingen oder unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlingen in der Sendung nicht in die Umwelt entweichen kann. Insbesondere muss das Transportmittel dicht verschlossen und nach den Zollregeln verplombt oder versiegelt sein.
- Mit Ausnahme der Anordnung weiterer Maßnahmen durch die zuständige Behörde, ist die Sendung bis zur pflanzengesundheitlichen Freigabe (Validierung in TRACES) ausschließlich an den benannten Kontrollstellen zu lagern. Die Sendung ist bis zur pflanzengesundheitlichen Kontrolle unter Verschluss zu halten.
- Erteilt die zuständige Behörde die Genehmigung einer vorzeitigen Entladung der Sendung an einer benannten Kontrollstelle, müssen die verantwortlichen Mitarbeiter des Unternehmens eigenverantwortlich die Erzeugnisse, einschließlich der begleitenden (hölzernen) Verpackung auf lebende Schädlinge bzw. Anzeichen eines sonstigen Befalls (Symptome, Befallsanzeichen, Bohrmehl, etc.) prüfen. In Vorbereitung einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle von hölzernem Verpackungsmaterial sind die Ladungsträger mit einem Mindestabstand zwischen den Reihen von 1 m bzw. nicht höher als 2 m anzuordnen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sind die Ladungsträger umzuschichten.
- Ein Auftreten oder der Verdacht eines Auftretens von Unionsquarantäneschädlingen und von vorläufigen Unionsquarantäneschädlingen im Sinne von Art. 30 VO (EU) 2016/2031 muss unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden. Vom Unternehmen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die eine Ansiedlung und eine Ausbreitung dieser Schädlinge verhindern.
- Die mit der Entladung von Containern und/oder anderer Transportmittel betrauten Mitarbeiter/innen des hier registrierten Unternehmens sind über die oben genannten Bedingungen in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für zukünftig noch zu beschäftigendes Personal.
- An der Kontrollstelle muss der Zugang zu Toiletten mit Einrichtungen zum Händewaschen und Händetrocknen gegeben sein.
- Die Abmeldung einer nicht mehr benötigten Kontrollstelle ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Ich stimme einer **Veröffentlichung** meiner Unternehmensdaten im Kontrollstellenverzeichnis zu.

Die Informationen zu den mit der beantragten Registrierung / Ermächtigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen wurden zur Kenntnis genommen und werden vom Unternehmen umgesetzt und eingehalten.

Die Datenschutzerklärung der zuständigen Behörde habe ich zur Kenntnis genommen.

Die Datenschutzerklärungen können auf den Internetseiten der Bundesländer eingesehen werden oder bei der zuständigen Behörde angefordert werden:

[Baden-Württemberg](#), [Bayern](#), [Berlin](#), [Bremen](#), [Hamburg](#), [Hessen](#), [Mecklenburg-Vorpommern](#), [Niedersachsen](#), [Nordrhein-Westfalen \(Pflanzen\)](#), [Nordrhein-Westfalen \(Holz\)](#), [Rheinland-Pfalz](#), [Saarland](#), [Sachsen](#), [Sachsen-Anhalt](#), [Schleswig-Holstein](#), [Thüringen](#).

.....
Ort, Datum, Name der/des Unterzeichnenden, Unterschrift